

2. Auf die weitere, insbesondere vorbeugende Erhöhung der Ordnung und Sicherheit des Untersuchungshaftvollzuges sowie der Untersuchungshaftanstalten gerichtet sein.
3. Den Untersuchungshaftvollzug der DDR in der internationalen Öffentlichkeit überzeugend als einen seinem Wesen nach sozialistischen und damit humanen, den Grundsätzen des demokratischen Völkerrechts folgenden und die Menschenrechte respektierenden Untersuchungshaftvollzug darstellen.
4. Den Untersuchungshaftvollzug gegen Angriffe des Feindes und anderer feindlich-negativer Kräfte unangreifbarer machen und gleichzeitig neue Möglichkeiten bieten, feindliche Aktivitäten konsequenter und wirksamer zurückzuweisen.
5. Vor allem auch perspektivischen Anforderungen der weiteren Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung einschließlich den daraus resultierenden höheren Sicherheits- und Schutzbedürfnissen der weiteren innerdienstlichen Ausgestaltung von Rechten und Pflichten Verhafteter in Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht werden.

In Realisierung vorgenannter Zielstellung sind in einem zukünftigen Untersuchungshaftvollzugsgesetz die Verfassungsgrundsätze, die zutreffenden Regelungen der StPO und weitere Rechtsnormen, die sich in der Praxis bewährt haben, wie insbesondere auch aus der "Gemeinsamen Anweisung" aufzunehmen. Das Gesetz muß die sich aus den seitens der DDR eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen mit rechtsverbindlichem bzw. rechtsempfehlendem Charakter ergebenden Konsequenzen für den Untersuchungshaftvollzug berücksichtigen.

Aus den Ergebnissen der Forschung sind bereits eine Reihe von Erkenntnissen und spezifische Interessen des MfS in die Gesetzesentwürfe aufgenommen worden. Das Gesetz soll nach den bisherigen Vorstellungen folgende Grundlagen des Untersuchungshaftvollzuges in der DDR regeln: